

GEMEINDE LADIS

A-6532 Ladis - Dorfstraße 8 | Bezirk Landeck | Tel. 05472/6612 | Fax 05472/6612-4

E-Mail: gemeinde@ladis.gv.at | Internet: www.ladis.gv.at | UID: ATU37554801

Verwaltung

Gemeinderat -
Kundmachung Sitzung Nr. 1/2025

Datum: 24.02.2025

KUNDMACHUNG

(1/2025)

über die in der öffentlichen Sitzung am
Freitag, dem 21. Februar 2025
gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:36 Uhr

Ort: Gemeindesitzungssaal (Gemeindehaus) Wählergruppe (Gemeinderatspartei):

Vorsitzender: 1. Bgm. Hans-Georg PITTL Gemeinsam für Ladis

GR-Mitglieder: 2. Bgm.-Stv. Georg FALKNER Gemeinsam für Ladis

3. GVⁱⁿ Birgit HEISELER Gemeinsam für Ladis

4. GR Daniel JUEN Gemeinsam für Ladis

5. Ersatz GRⁱⁿ Ulrike NETZER Gemeinsam für Ladis

6. GR Daniel NETZER Gemeinsam für Ladis

7. GR Christoph STOCK Gemeinsam für Ladis

8. GV Thomas TSCHIDERER Einheitsliste Ladis

9. GRⁱⁿ Kathrin MARKL Einheitsliste Ladis

10. GR Benjamin GÄRTNER Einheitsliste Ladis

11. GR Rene HANN Für Ladis

Entschuldigt: GR Stefan JENEWEIN (Ersatz: Ulrike NETZER) Gemeinsam für Ladis

Schriftführer: AL Pauli ERHART

Zuhörer: 8

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 5/2024 vom 16.12.2025.
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsnummer: 613-2025-00001) im Bereich der Grundstücke Gp. 699/2, 703 und Gp. 1273 KG 84107 Ladis - „Skidepot Ladis“ (kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss).
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B48 Seilbahn - Fisser Bergbahnen“ (kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss).
- 4) Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001:
Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis (Sondernutzungsstempel S03).
- 5) Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss der Gemeinden Serfaus, Fiss, Ladis und Ried i. O. über die Sanierung und Finanzierung zu den geplanten Maßnahmen im Bereich des „Urgenebnerbaches“ durch die Wildbach- und Lawinenverbauung.
- 6) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters.
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

Bgm. Hans-Georg Pittl eröffnet die öffentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte, Ersatzgemeinderäte sowie Zuhörer und stellt darauffolgend die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 TGO 2001 fest.

Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig) gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 folgenden Punkt als Nr. 4) der Tagesordnung nachträglich aufzunehmen:

- 4) **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis (Sondernutzungsstempel S03).**

1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 5/2024 vom 16.12.2024

Die Niederschrift Nr. 5/2024 vom 16.12.2024 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern vorab per E-Mail übermittelt. Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände (nur eine kurze Nachfrage) gegen die Niederschrift.

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

**2) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(Planungsnummer: 613-2025-00001) im Bereich der Grundstücke Gp. 699/2, 703
und Gp. 1273 KG 84107 Ladis - „Skidepot Ladis“ (kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss)**

Der Bürgermeister gibt zu Beginn seine Erläuterungen ab (Präsentation des geplanten Projektes „Neubau Skidepot Ladis“) und bittet anschließend den Obmann des Bauausschusses bzw. Raumordnungs- und Verkehrsausschusses Bgm.-Stv. Georg Falkner um Erläuterung der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (siehe TO-Punkt 4) im Bereich „Seilbahn“ und Änderung des Flächenwidmungsplanes auf Basis der vorliegenden raumplanerischen Stellungnahme und des Verordnungsplanes.

Änderungsanlass:

Die Fisser Bergbahnen GmbH möchte auf der Gp. 699/2 und einer Teilfläche der Gp 703 ein Gebäude errichten, das u. a. der Unterbringung eines Schidepots, des Schischulbüro, eines gastronomischen Angebots und von Personalunterkünften für Seilbahnmitarbeiter dienen soll. Weiters sollen Teile des Areals als Parkplatz genutzt werden. Die Infrastruktur der Seilbahn wird damit erweitert und modernisiert. Gleichzeitig wird auch für Benutzer der Seilbahn das Angebot verbessert. Derzeit ist das Planungsgebiet großteils als Sonderfläche Seilbahnstation und Parkplatz gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 gewidmet. Im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Ladis ist für das Gebiet der Sondernutzungsstempel S03 mit der Zielsetzung „Seilbahn mit ergänzenden Einrichtungen und Parkplatz“ festgelegt. Die Gemeinde Ladis möchte das genannte Bauvorhaben ermöglichen und strebt dafür Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Raumordnungskonzeptes an. Die beschriebenen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes stellen wichtige Voraussetzungen für die geplante Bebauung dar. Der konkrete Bedarf für die Bebauung liegt nach Auskunft der Gemeinde Ladis vor. Die gegenständlichen Änderungen stehen daher mit dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im Einklang. Bei der gegenständlichen Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes handelt es sich um eine Änderung gem. § 32 Abs. 2 lit. a und c TROG 2022. Die Änderung steht mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung im Einklang. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Vorgaben des zeitgleich geänderten Örtlichen Raumordnungskonzeptes und den relevanten Zielen der Örtlichen Raumordnung.

Zur Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks wird im Zuge der Auflagefrist zwischen der Gemeinde Ladis und der Grundeigentümerin (auch für allfällige Rechtsnachfolger) ein privatrechtlicher Vertrag („Raumordnungsvertrag“) abgeschlossen.

Eine kurze Beratung und Diskussion findet statt.

Änderung des Flächenwidmungsplanes: (kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 613-2025-00001 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich der Gp. 1273, 699/2 und 703 KG 84107 Ladis, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 24.02.2025 bis 25.03.2025).

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis vor:

Umwidmung

Grundstück 1273 KG 84107 Ladis

rund 3 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSbp Seilbahnstation und Parkplatz
in
Freiland § 41

weiters Grundstück 699/2 KG 84107 Ladis

rund 4531 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSbp Seilbahnstation und Parkplatz
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSe Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen (Schidepot, Schischulbüro, Sportgeschäft, Gastronomie und dgl.), Personalunterkünfte für Seilbahnmitarbeiter, Parkplatz

sowie

rund 2 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFSi Schipiste
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSe Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen (Schidepot, Schischulbüro, Sportgeschäft, Gastronomie und dgl.), Personalunterkünfte für Seilbahnmitarbeiter, Parkplatz

weiters Grundstück 703 KG 84107 Ladis

rund 16 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SPss Parkplatz, Schischulbüro und Schidepot
in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage: SFSi Schipiste

sowie

rund 1079 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SPss Parkplatz, Schischulbüro und Schidepot
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a: SSe Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen (Schidepot, Schischulbüro, Sportgeschäft, Gastronomie und dgl.), Personalunterkünfte für Seilbahnmitarbeiter, Parkplatz

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Beschluss wird der Tiroler Landesregierung (Amt der Tiroler Landesregierung) zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

JA: 8

NEIN: 2

ENTHALTUNG: 1

3) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplanes „B48 Seilbahn - Fisser Bergbahnen“ (kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss)

Der Bürgermeister bittet nach einer kurzen Erläuterung den Obmann des Bauausschusses bzw. Raumordnungs- und Verkehrsausschusses Bgm.-Stv. Georg Falkner um Erläuterung des gegenständlichen Bebauungsplanes auf Basis des vorliegenden Erläuterungsberichtes des Raumplaners (Planungsbereich | Verwendete Unterlagen | Topografie, bestehende Bebauung, Erschließung und Nutzungsbeschränkungen | Bestehende raumordnungsrechtliche Festlegungen | Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung des Bebauungsplanes und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes | Zielsetzungen der Bebauungsbestimmungen | Bebauungsbestimmungen, ...). Eine kurze Beratung und Diskussion findet statt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) der Gemeinde Ladis ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „B48 Seilbahn - Fisser Bergbahnen“ durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 24.02.2025 bis 25.03.2025).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes sind im Erläuterungsbericht festgehalten, dieser auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt. Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext u. Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ladis unter <http://www.ladis.gv.at> (Digitale Amtstafel) einzusehen.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

JA: 9

NEIN: 2

ENTHALTUNG: 0

4) Nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis (Sondernutzungsstempel S03 – kombinierter Auflage- u. Erlassungsbeschluss)

Der Bürgermeister erläutert auf Basis der vorliegenden raumplanerischen Stellungnahme die geplante Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis. Entsprechend den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gilt für das Planungsgebiet als zulässige Nutzung „Seilbahn mit ergänzenden Einrichtungen und Parkplatz“. Das geschilderte Nutzungsvorhaben geht über die laut Örtlichem Raumordnungskonzept zulässigen Nutzungen hinaus. Die Festlegungen des Sondernutzungsstempels S03 sollen daher im notwendigen Ausmaß erweitert werden. Der Nutzungsrahmen des Stempels soll auf „Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen, Personalunterkünfte für Seilbahnmitarbeiter, Parkplatz“ geändert werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung der „Planzeichenerklärung“ des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis im Bereich „Seilbahn“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Auflage vom 24.02.2025 bis 25.03.2025).

Der Entwurf sieht folgende Änderung der „Planzeichenerklärung“ des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis vor:

Die Planzeichenerklärung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ladis wird betreffend der textlichen Festlegung des Sondernutzungsstempels S03 von derzeit „Seilbahn mit ergänzenden Einrichtungen und Parkplatz“ in „Seilbahnstation mit ergänzenden Einrichtungen, Personalunterkünfte für Seilbahnmitarbeiter, Parkplatz“ geändert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ladis unter <http://www.ladis.gv.at> (Digitale Amtstafel) einzusehen

Schriftliche Abstimmung:

JA: 10

NEIN: 0

ENTHALTUNG: 1

- 5) Beratung und Beschlussfassung über einen Grundsatzbeschluss der Gemeinden Serfaus, Fiss, Ladis und Ried i. O. über die Sanierung und Finanzierung zu den geplanten Maßnahmen im Bereich des „Urgenebnerbaches“ durch die Wildbach- und Lawinenverbauung**

Der Bürgermeister erläutert auf Basis der bereits erfolgten Projektvorstellung der Wildbach- und Lawinenverbauung die geplanten Maßnahmen zur Stabilisierung des Rutschkörpers im Bereich des „Urgenebnerbaches“ und den vorliegenden (möglichen) Finanzierungsschlüssel auf Basis des Aktenvermerkes der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 09.12.2024.

Eine ausführliche Beratung und Diskussion findet statt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion mit 11 Stimmen gegen 0 Stimmen (einstimmig), einen Grundsatzbeschluss für die Sanierung (Stabilisierung) im Bereich des „Urgenebnerbaches“ auf Grundlage der im Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung geplanten Maßnahmen zu fassen. Gleichzeitig erklärt man sich grundsätzlich dazu bereit, den zu finanzierenden voraussichtlichen Gesamtaufwand auf Basis des vorliegenden Kostenvoranschlages bzw. Finanzierungsschlüssels anteilig zu tragen. Demnach hat die Gemeinde Ladis einen voraussichtlichen Beitrag von EUR 40.000.- zu übernehmen.

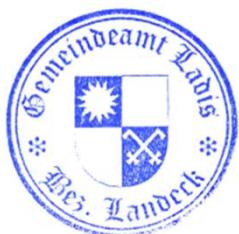
6) Aktuelle Informationen des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister informiert bzw. berichtet über folgende Punkte/Themen/Tätigkeiten:
(Details sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten)

- a) Kurzbericht über die Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Ladis (JUZ Ladis).
- b) Erweiterung „WVA Überwasser – Erli“ (aktuelle Informationen: Ausschreibungen, Abwicklung, etc.).

7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die einzelnen Punkte sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.



Der Bürgermeister:
(HANS-GEORG PITTL)

A blue ink signature of Hans-Georg Pittl, which appears to read "Hans-G. Pittl".

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 24.02.2025
abzunehmen am: 11.03.2025
abgenommen am:

Die Kundmachung wird im angeführten Zeitraum zusätzlich auch auf elektronischem Weg über die „Digitale Amtstafel“ der Homepage der Gemeinde Ladis unter www.ladis.gv.at verlautbart.